

**Putz • Sessel • Soukup • Steldinger**  
Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB  
Kanzlei für Medizinrecht

**Mandanteninformation zum Besuch beim Gutachter**

**Vorbemerkung**

Entscheidungen in medizinrechtlichen Angelegenheiten werden in der Regel aufgrund medizinischer Gutachten getroffen, da die Entscheidungsträger selbst nicht über das medizinische Fachwissen verfügen. Unsere jahrelange Praxis in Medizinrecht zeigt, dass Fehler der Mandanten bei der Begutachtung häufig zu abschlägigen, der Krankheitssituation nicht entsprechenden, Entscheidungen führen.

Diese Hinweise sollen dazu dienen, bei Begutachtungsterminen häufig auftretende Fehler zu vermeiden.

Der von der Behörde oder dem Gericht beauftragte Gutachter ist laut Gesetz unabhängig. Deshalb handelt es sich normalerweise nicht um einen Ihrer behandelnden Ärzte, sondern um einen fremden Arzt, der aufgrund der ihm vorliegenden Akten, der Untersuchung und dem persönlichen Gespräch über Ihren gesundheitlichen Zustand urteilen soll. Regelmäßig sind Sie beim Termin allein, da Ehepartner oder andere Vertraute nicht anwesend sein dürfen. Im übrigen wissen diese Personen meistens auch nicht, wie Sie sich sinnvollerweise verhalten sollen.

### **„Krankheits-Lebenslauf“**

Entscheidend für die Begutachtung und auch für das weitere Verfahren, ob außergerichtlich oder gerichtlich, ist Ihre Glaubwürdigkeit. Es ist daher äußerst nachteilig, wenn beim Gutachter gemachte Äußerungen später wieder berichtigt oder ergänzt werden müssen. Sie sollten daher gut vorbereitet zum Gutachtertermin erscheinen.

Verfassen Sie vor dem Termin einen „Krankheits-Lebenslauf“, in dem Ihre Krankheitsgeschichte chronologisch dargestellt ist. Diesen Krankheitslebenslauf sollten Sie dem Gutachter und dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt unserer Kanzlei übergeben. Es sollten darin alle gesundheitlichen Ereignisse, ob ständig auftretend oder nur einmalig, beschrieben werden. Insbesondere sollten die auftretenden Beschwerden detailliert dargestellt werden, da das persönliche Empfinden einer Erkrankung vom Gutachter ohne Ihre Hinweise nicht erkannt werden kann. Diagnosen hingegen kann der Gutachter aus vorliegenden Unterlagen entnehmen. Zudem sollten darin sämtliche Tätigkeiten aufgeführt sein, die Sie früher noch selbst ausführen konnten, deren Ausführung Ihnen jetzt jedoch krankheitsbedingt nicht mehr möglich ist. Dies betrifft alle Lebensbereiche: Arbeitsleben, Haushalt, Garten und die Freizeitgestaltung.

### **Freizeitgestaltung**

Werden Sie nach Ihren Hobbies gefragt, so darf Ihrerseits keinesfalls der Hinweis fehlen, dass deren Durchführung jetzt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich ist. Ansonsten kann dies beim Gutachter einen falschen Eindruck erwecken. Sind Sie z.B. Mitglied in einem Verein, so sollten Sie keinesfalls nur von den reizvollen Aktivitäten des Vereins erzählen und in den schönen Erinnerungen schwelgen, sondern explizit erwähnen, dass Sie seit geraumer Zeit nicht mehr in der Lage sind daran teilzunehmen.

Auch an sich banale Tätigkeiten wie Fernsehen, Musikhören, Bücher- oder Zeitung-Lesen, bei denen die intellektuelle Leistungsfähigkeit gefordert ist, sind erwähnenswert, da sich aus einem Nicht-Mehr-Können Rückschlüsse auf Ihre geistige Leistungsfähigkeit ziehen lassen.

Auf die Frage, ob Sie noch Spazieren gehen, darf die Antwort nicht nur lauten „Ja, täglich zwei Stunden“ wenn Sie sich nach 10 Minuten Laufen längere Zeit auf einer Parkbank ausruhen müssen. Gleiches gilt für die Frage, ob Sie noch Auto fahren können.

Gehen Sie öfter in Thermalbäder, nehmen Sie an Gymnastik-Übungen oder ähnlichem teil, so sollten Sie erwähnen, dass Sie dies, wenn zutreffend, z.B. zur Schmerzlinderung machen. Ohne diesen Hinweis kann leicht der Eindruck entstehen, dass Sie noch zu allen möglichen Freizeitaktivitäten in der Lage sind.

Hat sich Ihr Freundeskreis durch Ihre Erkrankung eingeschränkt, so muss auch darauf hingewiesen werden, denn eine schleichende soziale Isolation deutet auf gesundheitliche Probleme hin.

### **Haushalt / Garten**

Auch hier sollten Sie jegliche Einschränkungen der Tätigkeit genau darlegen. Wenn Sie Ihr Haus noch selbst putzen können, müssen Sie z. B. darauf hinweisen, dass Sie dafür jetzt 3 Stunden brauchen und nicht 2 Stunden wie zuvor, da Sie sich ständig wieder hinsetzen müssen, um eine Pause zu machen.

Wenn Sie seit Ihrer Erkrankung spezielle Hilfsmittel verwenden und nur so die Arbeit erledigt werden kann, so zeigt dies die Einschränkung Ihrer Leistungsfähigkeit.

Falls Sie Ihren Speiseplan einschränken mussten, da Ihnen gewisse Zubereitungsarten, z.B. aufgrund fehlender Feinmotorik, nicht mehr möglich sind, so sollten sie dies darlegen. Dabei sollten Sie jedoch darauf achten, dass dies nicht im Widerspruch zu Ihrem übrigen Verhalten steht.

Sollten Sie fremde oder familiäre Hilfe in Anspruch nehmen, so nennen Sie den Namen der Hilfsperson und den Zeitaufwand, da der pauschale Hinweis, dass die Familie hilft, nichts über Ihren Zustand und die genaue Hilfsbedürftigkeit aussagt.

## **Arbeitsleben**

Lassen Sie sich grundsätzlich schon im Vorfeld der Begutachtung vom jedem behandelnden Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen. Dies ist erforderlich, da bei Durchsicht der Unterlagen seitens des Gutachters der Eindruck entstehen kann, dass wegen fehlender Krankenschreibung, z.B. seitens eines Facharztes, das Krankheitsbild auf dessen Fachgebiet nicht so schwerwiegend sein kann.

## **Allgemeine Hinweise**

Handelt es sich bei dem Gutachter um einen Facharzt und beschränkt sich die Untersuchung und die Befragung auch nur auf sein Gebiet, so weisen Sie den Gutachter von sich aus auch auf Beschwerden aus anderen Fachgebieten hin.

Wenn Sie umfangreiche und komplizierte Schriftsätze an Behörden oder Gerichte etc. verfassen müssen und Ihnen dabei von Vertrauenspersonen geholfen werden muss, so weisen Sie darauf unbedingt am Ende des Schriftsatzes hin.

Wenn Sie an Schmerzzuständen leiden, so sollte dies auch beim Gutachtertermin erkennbar sein, denn ein Gutachter kann Schmerzen ohne äußere Anzeichen nicht erkennen. Durch die Einnahme von Schmerzmitteln vor einer Untersuchung kann leicht der Eindruck von Schmerzfreiheit bzw. der Übertreibung der Schilderung Ihrer Beschwerden entstehen.

Wenn Sie unter Schmerzzuständen leiden, so darf dies der Gutachter oder später der Richter auch in angemessener Weise mitbekommen. Wenn sie im Alltag nicht längere Zeit sitzen können oder spezielle Sitzhilfen benötigen, so wäre es falsch im Termin nur die Zähne zusammenzubeißen. Bringen Sie notwendige Hilfsmittel wie Bandagen, Gehhilfen etc. zum Termin mit, denn wieso sollten Sie Hilfsmittel ständig benötigen, wenn Sie sie gerade jetzt anscheinend nicht brauchen.

Viele Gutachter überprüfen unbemerkt und indirekt Ihre Angaben, indem sie z. B. Ihre Gehfähigkeit auf dem Weg in ein entfernt gelegenes Behandlungszimmer oder nach dem

Abschluss der Begutachtung durch Blick aus dem Fenster beim Verlassen des Anwesens auf der Straße beobachten.

Wenn Sie z. B. angeben, jede halbe Stunde auf die Toilette zu müssen, so sollten Sie sich dies während der Untersuchung nicht „verkneifen“.

Haben Sie im Gutachtertermin das Gefühl, dass Sie seitens des Gutachters nicht ernst genommen werden bzw. abwertend behandelt werden, so weisen Sie den Gutachter darauf und auf seine Objektivitätspflicht hin. Dies sollte in absolut emotionsloser Weise geschehen. Sollte Ihnen weiterhin kein Gehör geschenkt werden bzw. das Verhalten des Gutachters abwertend bleiben, so können Sie den Termin vorzeitig beenden. Da der Gutachter diese Tatsache umgehend der Behörde oder dem Gericht mitteilen wird, müssen Sie selbst dem Gericht oder der Behörde die Gründe für den Abbruch in einem „Erlebnisbericht“ darstellen.

Dies soll keine Aufforderung zum Streit mit dem Gutachter sein. Für Sie ist der Gutachter fremd, genauso sind aber auch Sie für den Gutachter eine fremde Person. Wenn Sie dem Gutachter nicht gleich in der ersten Minute Ihre ganze, die Intimsphäre betreffende, Krankheitsgeschichte darlegen können, so äußern Sie dies und bitten höflich darum, zunächst eine andere Untersuchung vorzuziehen. Sie sollten dabei jedoch auch im Hinterkopf haben, dass ein Gutachter aufgrund seiner ständigen Praxis einen eigenen Untersuchungsablauf, von dem er ungern abweichen wird, entwickelt hat.

Es kann ebenfalls ein falscher Eindruck entstehen, wenn Sie zu einem Termin über das Übliche hinausgehend gepflegt erscheinen. Auch ein Gutachter ist ein normaler Mensch, der sich dem äußeren positiven, damit tendenziell gesunden, Eindruck nicht entziehen kann.

Die Begutachtung betrifft sehr häufig intimste Bereiche, so dass Sie auf Fragen gefasst sein müssen, deren Beantwortung für jeden Menschen unangenehm und peinlich ist. Auch dem Gutachter werden solche Fragen nicht leicht fallen, aber er ist daran in der Regel gewohnt und daher auch auf Ihre Antworten vorbereitet. Sie müssen bzw. dürfen also keine Scham vor dem Gutachter haben.

Liegt bereits ein anderes Gutachten vor, so weisen Sie den Gutachter auf Ihre abweichenden Einschätzungen hin, da der Gutachter regelmäßig frühere Gutachten in seine Entscheidung mit einbeziehen wird.

Es ist Ihrer Sache nicht dienlich, wenn Sie Ihre derzeitige Situation besser darstellen als sie wirklich ist. Sie sind kein minderwertiger Mensch, nur weil Sie gewisse Dinge nicht mehr selbst erledigen können, zumal Sie nichts für Ihre Beschwerden können. Da das Schicksal Sie getroffen hat, steht Ihnen auch Hilfe zu. Wenn Sie Ihr Schicksal jedoch beschönigen, kann auch der sachbearbeitende Rechtsanwalt unserer Kanzlei diesen falschen Eindruck später nur sehr schwer entkräften. Wie oben bereits dargelegt, macht es immer einen schlechten Eindruck, wenn entweder Sie oder auch wir als Ihre anwaltlichen Vertreter im Nachhinein einen falschen Eindruck korrigieren oder fehlende Information nachreichen müssen.

In gleicher Weise warnen wir jedoch davor, zu übertreiben oder zu simulieren.

Entscheidend ist, Ihre wahre Situation im vollen Umfang und ohne Beschönigung darzustellen.

### **Spezielle Hinweise für die Pflegebegutachtung**

Vor der Begutachtung wird Ihnen der Besuchstermin mitgeteilt. Fragen Sie umgehend nach, um welchen Arzt es sich bei dem Gutachter handelt und aus welcher Facharztrichtung er kommt. Da Sie ein Recht auf fachgerechte Begutachtung haben, widersprechen Sie schon im Vorfeld der Begutachtung, wenn der Gutachter aus fachlicher Sicht ungeeignet erscheint.

Es ist unbedingt erforderlich, dass die pflegende Person und/oder Vertrauenspersonen bei der Begutachtung anwesend ist/ sind. Sollte der Termin für die pflegende Person aus beruflichen oder anderen Gründen nicht wahrnehmbar sein, so bitten Sie um die Verlegung des Termins. Es besteht nicht die Pflicht, den ersten vorgeschlagenen Termin zu akzeptieren.

Die Begutachtung findet am Aufenthaltsort der zu pflegenden Person statt, da die alltägliche Situation am Pflegeort entscheidend ist. Unterscheiden sich Wohnort und Aufenthaltsort, so teilen sie dies der Gutachtenstelle mit.

Da die Alltagssituation begutachtet werden soll, sollten Sie keinesfalls die zu pflegende Person fein herrichten.

Im Begutachtungstermin muss innerhalb kurzer Zeit dem Gutachter die Pflegesituation dargestellt werden. Ihre Antworten auf Fragen des Gutachters sollten daher wohlüberlegt sein. Sie müssen nicht „wie aus der Pistole geschossen“ antworten. Überlegen Sie genau Ihre Aussagen und geben Sie erforderliche Erläuterungen. Bedenken Sie jedoch, dass die Begutachtungszeit begrenzt ist. Erstellen Sie daher vor der Begutachtung unbedingt über mehrere Tage ein „Pflegetagebuch“, indem Sie die einzelnen Verrichtungen anhand der dazugehörigen Einzelschritte und den Zeitbedarf schildern. Dieses Pflegetagebuch und andere Dokumente, die die Pflegebedürftigkeit belegen, wie z.B. Arzt- oder Krankenhausberichte, sollten Sie dem Gutachter und Ihrem Rechtsanwalt übergeben.

Sollte der Gutachter von Ihren Angaben abweichende Aufzeichnungen über den Zeitbedarf machen, so weisen Sie in auf diesen Umstand hin und bitten darum, dies zu dokumentieren.

Sollte die zu pflegende Person falsche Angaben über ihre Situation machen, bekanntermaßen beschönigen insbesondere ältere Menschen ihre Pflegebedürftigkeit, so hat die pflegende Person oder eine Vertrauensperson ein Recht auf ein gesondertes Gespräch mit dem Gutachter unter vier Augen, in dem die tatsächliche Situation dargestellt werden kann. Verweigert er dies, so können Sie Widerspruch gegen die Begutachtung einlegen.

**Sollten Sie noch weitergehende Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

**Putz • Sessel • Soukup • Steldinger**  
Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB  
Kanzlei für Medizinrecht  
Uhlandstr. 5, 80336 München

[www.putz-medizinrecht.de](http://www.putz-medizinrecht.de)